



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2019: 20.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2020: 03.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 45

Freitag, 1. November

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 129 NKomVG 531

Jahresabschluss 2018 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH 532

Jahresabschluss 2018 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH 532

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland 533

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden 534

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan Nr. D 88 „Am Steinweg“ (Stadtteil Fruchteburg) 534

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ der Inselgemeinde Juist 536

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ der Inselgemeinde Juist 537

2. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr 538

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des konsolidierten Gesamtabchlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 129 NKomVG

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 30. Oktober 2019 den konsolidierten Gesamtabchluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2013 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 04. November bis zum 12. November 2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.018, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dazu aus.

Bilanz des konsolidierten Gesamtabchlusses des Landkreises Aurich zum 31.12.2013

Pos.	Bezeichnung	31.12.2012	31.12.2013	Pos.	Bezeichnung	31.12.2012	31.12.2013
		-Euro-	-Euro-			-Euro-	-Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	41.943.408,42	43.557.033,85	1.	Nettoposition	96.634.015,10	99.344.180,63
2.	Sachvermögen	369.017.995,62	379.911.013,65	1.1	Basis-Reinvermögen	-25.812.780,22	-25.516.206,97
3.	Finanzvermögen	45.011.021,31	49.843.212,19	1.2	Rücklagen	129.086,09	1.122.781,71
				1.3	Jahresergebnis	-6.061.263,74	-803.856,80
				1.4	Anteile Dritter am Eigenkapital	411.539,94	443.925,80
4.	Liquide Mittel	2.657.022,54	7.570.840,27	1.5	Passiver Unterschiedsbetrag aus Erstkonsolidierung	13.126.298,65	13.126.298,65
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	19.364.733,53	20.516.964,12	1.6	Sonderposten	110.971.238,24	114.841.134,38
				2.	Schulden	289.234.993,61	313.236.101,33
				2.1	Geldschulden	244.126.928,24	272.285.050,66
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	57.600.000,00	61.545.000,00
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	186.526.928,24	210.740.050,66
				2.2	Verbindl. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.222.612,16	1.764.455,78
				2.3	Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	14.045.001,35	9.892.096,17
				2.4	Transferverbindlichkeiten	10.765.137,77	9.299.794,64
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	18.075.314,09	19.994.704,08
				3.	Rückstellungen	81.577.149,64	83.256.116,90
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	10.548.023,07	5.562.665,22
	Bilanzsumme Aktiva	477.994.181,42	501.399.064,08		Bilanzsumme Passiva	477.994.181,42	501.399.064,08

Aurich, 30. Oktober 2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2018
der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 24.06.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und in ihrer Sitzung am 23.09.2019 den Geschäftsführern die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn 2018 von 60.777,07 € in Höhe von 777,07 € auf neue Rechnung vorzutragen und in Höhe von 60.000,00 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2018 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 01.07.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 14.06.2019 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.11.2019 bis 12.11.2019 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 22.10.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2018
der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 23.09.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2018 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 01.07.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 14.06.2019 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.11.2019 bis 12.11.2019 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 22.10.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland hat die Plangenehmigung für eine Grabenverlegung in der Gemarkung Uthwerdum, Flur: 2, Flurstück: 348/14 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 25.10.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i. V. m § 142 Absätze 3, 1 und 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Verfahren Frist zur Durchführung der Sanierung

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung auf weitere 3 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung bestimmt. Ziel ist es, die Sanierung bis 2022 abzuschließen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 09.10.2019

Stadt Emden

FD 361
Der Oberbürgermeister
Bernd Bornemann

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan Nr. D 88 „Am Steinweg“ (Stadtteil Fruchteburg)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) – Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. D 88 „Am Steinweg“ (Stadtteil Fruchteburg), bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt im Emdener Stadtteil Fruchteburg westlich des Steinwegs und östlich der Bahnstrecke Emden-Norddeich. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem untenstehenden Übersichtsplan.

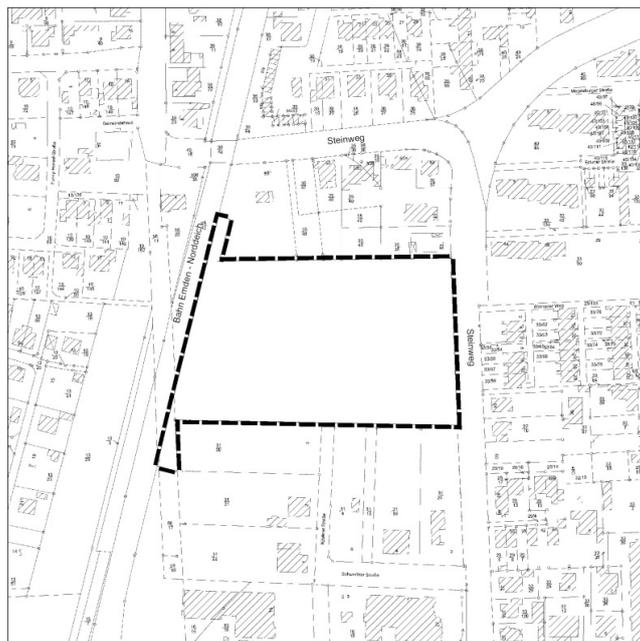
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan Nr. D 88 „Am Steinweg“ (Stadtteil Fruchteburg) gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Emden stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Reines Wohngebiet sowie entlang der Bahnstrecke eine Grünfläche dar. Zukünftig wird der gesamte Bereich als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Emden, 30.10.2019

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat die vom Gemeinderat der Inselgemeinde Juist am 22.05.2019 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes 12 „Zwischen den Deichen“ mit Verfügung vom 09.10.2019 Az.: IV/60.1-2019/192/JU/Cam gemäß §10 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 2 S. 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 12 „Zwischen den Deichen“ als Satzung in Kraft (Vgl. § 10 Abs.3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 29.10.2019

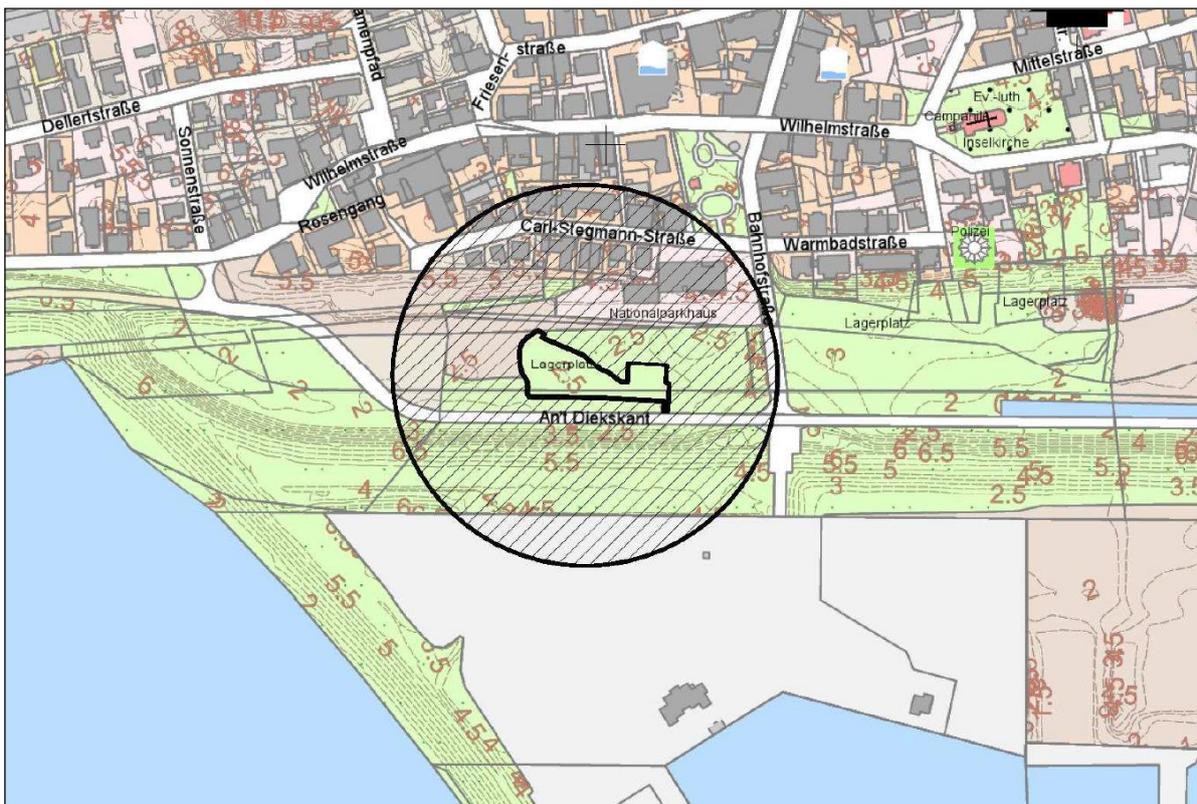
Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat die vom Gemeinderat der Inselgemeinde Juist am 04.07.2019 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes 12 „Zwischen den Deichen“ mit Verfügung vom 16.10.2019 Az.: IV/60.1-2019/193/JU/Cam gemäß von §10 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 2 S. 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 12 „Zwischen den Deichen“ als Satzung in Kraft (Vgl. § 10 Abs.3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 28.10.2019

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

**2. Satzung
der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung der Änderung vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269) in der Fassung der Änderung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl, S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 29. August 2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland vom 04.12.1995 beschlossen:

I.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten.“

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Leezdorf, Marienhafte, Osteel, Upgant-Schott und Wirdum eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren haben die Möglichkeit eine Kinderabteilung einzurichten.“

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglied der Kinderabteilung kann sein, wer das 6. Lebensjahr aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.“

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Brookmerland können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied der Jugendabteilung werden, wenn schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.“

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 11 Abs. 2 und Abs. 3 genannte Altersgrenze tätig werden.“

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Über die Aufnahme in die Kinder-/ und Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der jeweiligen Kinder-/ bzw. Jugendwarte.“

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Kinder-/ und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Diensten teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder-/ und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.“

§ 17 Abs. 2 b erhält folgende Fassung:

„mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres mögliche Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.“

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung

- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.“

Die folgenden Absätze ändern sich entsprechend hinsichtlich der Nummerierung.

§ 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung oder der Kinderabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 29. August 2019

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Gerhard Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.